

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 126 AGB; § 14 Abs. 5 Reisekosten AO.

1. Zu den Gründen, die einen Rückforderungsanspruch des Betriebes ausschließen können.

2. Zur Höhe des Anspruchs eines Werk tätigen auf Kilometergeld, wenn er mit Genehmigung des Betriebes seinen Pkw mit Anhänger für dienstliche Zwecke benutzt.

OG, Urteil vom 4. September 1981 — OAK 22/81.

Der Verklagte erhielt vom Kläger den Auftrag, gemeinsam mit anderen Mitarbeitern des Betriebes das in A. gelegene Ferienlager abzubauen. Da auf der Fahrt von D. nach A. am betriebseigenen Pkw ein Getriebeschaden entstand, wurde die Dienstreise ab F. mit Genehmigung des Betriebes mit dem Pkw des Verklagten fortgesetzt. Dieses Fahrzeug war neben dem Verklagten mit drei Personen besetzt und mit mehr als 50 kg Gepäck belastet. Außerdem führte der Pkw einen Anhänger mit.

Von A. aus mußten mit dem Pkw des Verklagten u. a. Campinganhänger nach B. gebracht werden. Das Kraftfahrzeug des Verklagten wurde mit gleicher Besetzung und Belastung und mit dem Anhänger auch für die Rückfahrt von A. nach D. benutzt.

Der Verklagte stellte dem Kläger für insgesamt 2 055 Fahrkilometer pro Kilometer 0,55 M in Rechnung (0,46 M für die Benutzung seines Kraftfahrzeugs und des Anhängers sowie 0,09 M für das Mitnehmen von drei Personen). Diese Rechnung wurde vom verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes als sachlich richtig bestätigt, und dem Verklagten wurden 1 130,25 M als Reisekostenentschädigung gezahlt.

Bei einer betrieblichen Revision wurde festgestellt, daß das dem Verklagten gezahlte Kilometergeld nicht mit den Bestimmungen des Reisekostenrechts übereinstimmt und um 205,50 M überhöht ist. Es wurde verlangt, daß dieser Betrag zurückgefordert wird. In einer mit dem Verklagten geführten Rücksprache erklärte dieser durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Revisionsbericht seine Bereitschaft, den Betrag von 205,50 M innerhalb eines Vierteljahres an den Kläger zurückzuzahlen.

Da der Verklagte diese Verpflichtung nicht einhielt, stellte der Betriebsdirektor einen Antrag an die Konfliktkommission mit dem — gestützt auf § 126 Abs. 3 AGB — ein Betrag von 331,80 M zurückgefordert wurde.

Nachdem die Konfliktkommission den Antrag mit der Begründung abgewiesen hatte, daß der Betrieb in der Vergangenheit immer 0,55 M pro Kilometer gezahlt hätte, hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Verklagten zur Rückzahlung eines Betrags von 308,25 M an den Kläger. Die vom Verklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht als unbegründet abgewiesen. Die Entscheidungen sind auf § 126 Abs. 3 AGB gestützt.

Nach den Auffassungen der Instanzgerichte hätten dem Verklagten unter Berücksichtigung der jeweils mitfahrenden Personen, der Gepäcklast und des mitgeführten Anhängers höchstens Entschädigungsbeträge zwischen 0,35 bis 0,42 M pro Kilometer zugestanden. Der pauschal geforderte Betrag von 0,55 M pro Kilometer verstoße mithin gegen die entsprechenden Bestimmungen des Reisekostenrechts. Der Verklagte hätte auf insgesamt 822 M Anspruch, so daß er zur Rückzahlung der Differenz zu 1 130,25 M = 308,25 M verpflichtet sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der bezirksgerichtlichen Entscheidung beantragt, da diese — ebenso wie die des Kreisgerichts — auf einer fehlerhaften Anwendung des § 126 Abs. 3 AGB beruhe. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Instanzgerichte sind richtig davon ausgegangen, daß Grundlage für die Berechnung der Reisekosten die in der Reisekostenrechnung vom Verklagten angegebene Fahrstrecke von insgesamt 2 055 km ist. Unzweifelhaft steht

weiter fest, daß der vom Verklagten mit seiner Reisekostenrechnung pauschal geforderte — und vom Betrieb auch gezahlte — Betrag von 0,55 M pro Kilometer nicht mit den dafür maßgeblichen Bestimmungen des Reisekostenrechts übereinstimmt, sondern überhöht ist. Klammert man die mit dem Campinganhänger durchgeführten Transportleistungen aus (etwa 420 km), so hatte der Verklagte für die anderen Fahrten (1 635 km) nach § 14 der AO Nr. 1 über Reisekosten Vergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503) je Kilometer zu beanspruchen: Bis 0,27 M für sein Fahrzeug, 0,03 M pro mitgenommener Person (also bei 3 Personen 0,09 M) und 0,03 M wegen der mitgeführten Last von über 50 kg. Des weiteren standen ihm 0,03 M für den Pkw-Anhänger zu. Das entspricht maximal einem Betrag von 0,42 M pro Kilometer für die Fahrtstrecke von 1 635 km, das sind 686,70 M.

Soweit das Kreisgericht auch für die Umsetzung der Campinganhänger (420 km) lediglich 0,03 M zusätzlich pro Kilometer als vergütungspflichtig anerkannt hat, kann ihm allerdings aus den folgenden Erwägungen nicht gefolgt werden: Die Frage, wieviel Kilometergeld ein Pkw-Fahrer zu beanspruchen hat, der sein Fahrzeug mit Genehmigung des Betriebes benutzt, um einen Pkw-Anhänger im allgemeinen und einen Campinganhänger im besonderen mitzuführen, ist in § 14 Abs. 5 der ReisekostenAO nicht ausdrücklich geregelt. Diese Bestimmung gewährt nur für mitgeführtes Gepäck von mehr als 50 kg 0,03 M. Dieser Betrag wird nur einmal gewährt, unabhängig davon, um wieviel dieses Gewicht überschritten wird. Eine Aussage bezüglich des Transports von Pkw-Anhängern ist hierin nicht enthalten. In der Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen zu Reisekosten, Trennungsentschädigung und Umzugskosten (Berlin 1977) ist in Nr. 69 der Hinweis enthalten, daß für die Benutzung eines Pkw-Anhängers neben einer Entschädigung für mitgeführtes Gepäck von mehr als 50 kg zusätzlich ein weiterer Betrag von 0,03 M je Fahrkilometer zu zahlen ist. Dieser Entschädigungssatz, der von einer normalen Belastung von mehr als 50 kg ausgeht, kann aber dann nicht gelten, wenn die durch das Mitführen eines Pkw-Anhängers bedingte Mehrbelastung weit über diesen Umfang und auch über die Gewichtsmenge hinausgeht, die bei voller Belastung des Pkw zu transportieren wäre.

Das ist ohne Zweifel auch bei bestimmten Typen von Campinganhängern der Fall, deren Transport im Hinblick auf ihr Gewicht und ihre Ausmaße, ihre Größe und ihre Aufbauten nicht mit dem Transport eines normalen Pkw-Anhängers verglichen werden kann. Hierbei tritt vielmehr ein höherer Verschleiß, aber auch ein höherer Kraftstoffverbrauch auf, der nach allgemeinen Erfahrungswerten bedeutend ansteigen kann.

Der Meinung des Bezirksgerichts, daß eine solche Art des Transports von Campinganhängern vom Reisekostenrecht gar nicht erfaßt wird, ist deshalb beizupflichten. Das gilt auch für die Auffassung des Bezirksgerichts, daß für das Ziehen eines Campinganhängers ein Anspruch von 0,12 M pro Kilometer durchaus zulässig sei. Folgt man aber dieser Wertung, so ergibt sich, daß für die durch das Umsetzen der Campinganhänger von A. nach B. gefahrene Strecke von insgesamt etwa 420 km der vom Verklagten in Rechnung gestellte Betrag von 0,55 M pro Kilometer zwar überhöht ist, aber doch nicht in einem solchen Umfang wie vom Kreisgericht angenommen. Ausgehend von den Feststellungen des Kreisgerichts, daß diese 420 km jeweils mit zwei weiteren Personen und zusätzlichem Gepäck von mehr als 50 kg zurückgelegt wurden, ergäbe dies einen Betrag pro Kilometer von 0,27 M + 0,06 M +